

**Thüringer Verordnung
über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO)
Vom 26. April 2016**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 2 Pädagogisch-praktische Ausbildung
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 6 Beginn des Vorbereitungsdienstes, Teilzeitbeschäftigung
§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Organisation der Ausbildung
§ 9 Ausbildungsfächer
§ 10 Anwärtervertretung
§ 11 Pflichtausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung
§ 12 Wahlmodule am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung
§ 13 Ausbildung an den Schulen
§ 14 Lehrproben
§ 15 Beurteilungen
§ 16 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 17 Urlaub

**Dritter Abschnitt
Zweite Staatsprüfung**

- § 18 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
§ 19 Landesprüfungsamt
§ 20 Prüfungsausschuss
§ 21 Anwesenheitsberechtigte
§ 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung
§ 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung
§ 24 Praktische Prüfung
§ 25 Mündliche Prüfung
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 27 Gesamtergebnis
§ 28 Prüfungsniederschrift
§ 29 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 31 Ordnungsverstöße
§ 32 Zeugnis
§ 33 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

**Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsbestimmung
§ 36 Gleichstellungsbestimmung
§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 3, 4, 8 und 9 sowie Satz 2 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), und des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik in Thüringen.

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst**

- § 2
Pädagogisch-praktische Ausbildung

(1) Ziel der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen eines schulartbezogenen Vorbereitungsdienstes ist die Befähigung der Lehramtsanwärter zu selbstständiger Arbeit in ihrem Lehramt, insbesondere in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren und Mitwirken in allen schulischen und außerschulischen Bereichen.

(2) In der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind theoretische Überlegungen, ausgehend von den im Studium erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen der Lehramtsanwärter, und praktische Erfahrungen sinnvoll miteinander zu verknüpfen.

(3) Grundsätze der pädagogisch-praktischen Ausbildung sind insbesondere Teilnehmer- und Prozessorientierung, Mitverantwortung der Lehramtsanwärter für die Gestaltung und die Ergebnisse der Ausbildung sowie Entwicklung des beruflichen Selbstkonzepts.

(4) Die Organisation der pädagogisch-praktischen Ausbildung soll insbesondere die gemeinsame Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht durch Ausbilder und Lehramtsanwärter ermöglichen.

(5) Der Lehramtsanwärter dokumentiert in einem Portfolio den auf der Grundlage des § 25 Abs. 3 ThürLbG organisierten Lernprozess durch die im Rahmen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst von ihm gesetzten Ziele und den Weg zur Erreichung dieser Ziele.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann zugelassen werden, wer

1. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen oder einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss, der nach § 19 ThürLbG allgemein anerkannt ist,
2. eine außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 ThürLbG, die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium (Ministerium) als gleichwertig anerkannt wurde,
3. einen außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach § 21 ThürLbG, der von dem Ministerium als gleichwertig anerkannt wurde,
4. einen Hochschulabschluss nach § 22 Abs. 1 ThürLbG, der von dem Ministerium als gleichwertig anerkannt wurde,
5. außerhalb Thüringens im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Erste Staatsprüfung oder einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss in mindestens zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, die einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik oder einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss für das Lehramt für Förderpädagogik nach § 19 ThürLbG nicht gleichwertig sind, aber von dem Ministerium gleichgestellt wurden, oder
6. einen Hochschulabschluss nach § 22 Abs. 2 ThürLbG, der von dem Ministerium gleichgestellt wurde, nachweist.

(2) Wer einen Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 nachweist, erhält über die allgemeine Anerkennung eine entsprechende Bescheinigung durch das Ministerium. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und die Gleichstellung der Abschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 ist durch einen Anerkennungsbescheid des Ministeriums nachzuweisen. Die Gleichstellung nach Absatz 1 Nr. 5 erfolgt, wenn nach der vom Antragsteller nachgewiesenen Ausbildung nur ein Fach als Ausbildungsfach bestimmt werden kann (§ 9 Abs. 4 Satz 2). In dem Anerkennungsbescheid werden die Ausbildungsfächer nach § 9 bestimmt, in denen der Bewerber den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt in Thüringen ableisten kann, sowie die nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter (ThürLZuG) vom 2. November 1993 (GVBl. S. 644) in der jeweils geltenden Fassung für das Zulassungsverfahren maßgebliche Gesamtnote festgelegt. Die Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf Antrag. Das Ministerium bestimmt die dem Antrag nach Satz 5 beizufügenden Unterlagen und die entsprechenden Antragsfristen und gibt sie auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums bekannt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens

einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,

3. solange gegen den Bewerber eine Freiheitsstrafe vollzogen wird,
4. wenn der Bewerber wegen fachlicher Nichteignung aus dem Vorbereitungsdienst für das betreffende Lehramt bereits entlassen worden ist oder
5. wenn der Bewerber die Zweite Staatsprüfung für das betreffende Lehramt endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung soll versagt werden, wenn der Bewerber bereits mehr als die Hälfte des in Thüringen vorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstes in einer entsprechenden oder gleichwertigen Laufbahn in Thüringen oder in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet hat.

(5) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn kein ordnungsgemäßer oder fristgerechter Antrag auf Zulassung (§ 4) vorliegt,
2. solange ein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Straftat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 3 führen kann, oder
3. wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen in der Person des Bewerbers die Gefahr einer Störung des Dienstbetriebs begründen oder
 - b) der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen würde.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Für den Antrag auf Zulassung sind die von dem Ministerium zum Einstellungstermin jeweils herausgegebenen Merkblätter und Vordrucke zu verwenden; er ist bei dem Ministerium zu dem im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums veröffentlichten Bewerbungstermin einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag muss folgende Angaben des Bewerbers enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand und Anschrift,
2. Staatsangehörigkeit,
3. eine Erklärung, ob er in einem anderen Bundesland zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt zugelassen worden ist, und gegebenenfalls die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
4. eine Erklärung, ob er gerichtlich vorbestraft ist, ob gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, und
5. eine Erklärung über die Pflicht zur Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,

2. eine Geburts- oder Abstammungsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunden der Kinder,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse oder Diplome nach § 3 Abs. 1,
4. ein Nachweis über die während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierten Praktika und schulpraktischen Studien,
5. bei Fächerverbindungen mit Evangelischer Religionslehre oder Katholischer Religionslehre eine Bescheinigung über eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht oder eine vorläufige Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht,
6. bei Bewerbern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ein Zeugnis über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder Nachweise über fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von einem Jahr,
7. bei Bewerbern mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Anerkennungsbescheid des Ministeriums nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(4) Der Bewerber hat nach schriftlicher Aufforderung des Ministeriums für die Zulassung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei dem Ministerium zu beantragen.

(5) Weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung erforderlich sind, können nachgefordert werden.

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Bewerber werden zu dem von dem Ministerium festgelegten und bekannt gegebenen Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt zugelassen. Kann der Bewerber den Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin nicht antreten, so hat er rechtzeitig vor dem Einstellungstermin einen Antrag auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen. In diesem Fall kann der Bewerber beim Vorliegen der Voraussetzungen nur eingestellt werden, wenn das Ministerium die Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich genehmigt.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die nach § 2 Abs. 1 ThürLZuG zuständige Stelle.

(3) Mit der Zulassung wird das Staatliche Schulamt bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, und das zuständige Staatliche Studienseminar für Lehrerausbildung oder die Seminarschule nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 benannt.

§ 6

Beginn des Vorbereitungsdienstes, Teilzeitbeschäftigung

(1) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, erfolgt die Einstellung zu dem vom Ministerium jeweils bekannt gegebenen Einstellungstermin oder einem

nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genehmigten späteren Zeitpunkt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf durch den Schulamtsleiter des nach § 5 Abs. 3 bestimmten Staatlichen Schulamts.

(2) Bei zugelassenen Bewerbern, die nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden können, beginnt der Vorbereitungsdienst zu dem vom Ministerium jeweils bekannt gegebenen Einstellungstermin oder einem nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genehmigten Zeitpunkt mit dem Beginn eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder zwingende Kollektivvereinbarungen nicht entgegenstehen, finden die für Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Das Nähere regelt der zwischen dem Land und dem Lehramtsanwärter abzuschließende privatrechtliche Vertrag.

(3) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 62 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 14. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit abgeleistet werden. Der Antrag soll spätestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes beim zuständigen Staatlichen Schulamt gestellt werden. Teilzeit kann entweder im Umfang von der Hälfte, von zwei Drittel oder von drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des Lehramtsanwärters gewährt werden. Entsprechend verringern sich die Unterrichtsverpflichtung und die Bezüge. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich angemessen. Über den Antrag auf Teilzeit und die angemessene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes soll das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entscheiden.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Werden während der ersten Phase der Lehrerbildung absolvierte Praktika oder schulpraktische Studien nachgewiesen, die vom Umfang und Inhalt eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst ermöglichen, wird der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt um bis zu sechs Monate verkürzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die absolvierten Praktika oder die schulpraktischen Studien im Einklang mit den Rahmenvorgaben des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der Praktika und schulpraktischen Studien stehen. Der Umfang der Anrechnung richtet sich nach der Dauer der nachgewiesenen absolvierten Praktika oder schulpraktischen Studien an den Schulen und dem nachgewiesenen Umfang des erteilten Unterrichts. Über den Umfang der Anrechnung wird von Amts wegen bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(2) Auf Antrag des Lehramtsanwärters können Zeiten berufspraktischer Tätigkeiten von bis zu insgesamt zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Lehrerausbildung förderlich sind. Über die

Anrechnung und deren Umfang wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(3) Von im Vorbereitungsdienst des betreffenden Lehramts bereits abgeleiteten Zeiten können auf Antrag des Lehramtsanwärters bis zu zwölf Monate angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Das Gleiche gilt für Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt. Über die Anrechnung und deren Umfang wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes entschieden.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(5) Über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet das Ministerium oder eine von ihm bestellte Stelle.

§ 8

Organisation der Ausbildung

(1) Die pädagogisch-praktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen und schulartbezogenen Studienseminaren für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder für Förderpädagogik. Als Ausbildungsschulen bestimmte Schulen in öffentlicher Trägerschaft können auf Antrag oder von Amts wegen nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Schulträgers durch das Ministerium beauftragt werden, die Aufgaben eines schulartbezogenen Studienseminars nach § 11 für die dieser Ausbildungsschule zugewiesenen Lehramtsanwärter wahrzunehmen (Seminarschulen). Zur Wahrnehmung von Aufgaben als Seminarschule können mehrere als Ausbildungsschulen bestimmte Schulen in öffentlicher Trägerschaft der gleichen Schulart durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 4 Abs. 2 ThürLbG, die der vorherigen Zustimmung der betroffenen Schulträger bedarf, einen Verbund bilden. Dieser Verbund gilt als Seminarschule im Sinne dieser Verordnung; Satz 2 gilt entsprechend. Seminarschulen und schulartbezogene Studienseminare der gleichen Schulart können Kooperationsvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 ThürLbG abschließen, die der Zustimmung des Leiters des jeweiligen Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung bedürfen. Wesentliche Änderungen der Seminarschule bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Die Beauftragung als Seminarschule kann durch das Ministerium bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie aus fachlichen oder organisatorischen Gründen geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Das Ministerium bestellt die Leiter der Staatlichen Studienseminare für Lehrerbildung, deren ständige Vertreter sowie die Seminarleiter der einzelnen schulartbezogenen Studienseminare und deren ständige Vertreter. Das Ministerium beauftragt an jeder Seminarschule jeweils eine Lehrkraft dieser Schule mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Seminarleiters sowie dessen Stellvertreters (beauftragter Seminarleiter und beauftragter stellvertretender Seminarleiter). Sie nehmen jeweils die Aufgaben des Seminarleiters sowie dessen Stellvertreters nach dieser Verordnung wahr.

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der Ausbildung, der Organisation des Studienseminars und der Gestaltung der Seminarveranstaltungen besteht an jedem schulartbezogenen Studienseminar eine Seminarkonferenz und an jedem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung eine Gesamtseminarkonferenz. Mitglieder der Seminarkonferenz sind der Seminarleiter, sein ständiger Vertreter, alle Fachleiter im Zuständigkeitsbereich des schulartbezogenen Studienseminars sowie die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 für die jeweilige Schulart zuständigen Mitglieder der Anwärtervertretungen. Der Seminarleiter führt den Vorsitz und beruft die Seminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere Leiter der Ausbildungsschulen, Verantwortliche für Ausbildung und fachbegleitende Lehrer, eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil. Mitglieder der Gesamtseminarkonferenz sind die Seminarleiter der schulartbezogenen Studienseminare und die Vorsitzenden der jeweiligen Anwärtervertretungen. Der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung führt den Vorsitz und beruft die Gesamtseminarkonferenz ein. Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen, insbesondere die Leiter und weitere Bedienstete der Schulämter im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung, eingeladen werden; Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Ausbildungsschulen können Schulen in öffentlicher Trägerschaft und staatlich anerkannte Ersatzschulen sein.

(5) Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich verpflichtet, als Ausbildungsschule an der Durchführung der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst mitzuwirken.

(6) Staatlich anerkannte Ersatzschulen können auf ihren Antrag von dem Ministerium als Ausbildungsschule zugelassen werden; das zuständige Staatliche Schulamt und der zuständige Seminarleiter sind vorher zu hören. Mit der Zulassung gelten für diese Ausbildungsschule diese Verordnung und die von dem Ministerium zur pädagogisch-praktischen Ausbildung erlassenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen entsprechend. Stellt der Seminarleiter bei der Ausbildungsschule Verstöße gegen die in Satz 2 genannten Bestimmungen oder sonstige Mängel in der pädagogisch-praktischen Ausbildung der Lehramtsanwärter fest, so hat er dem Ministerium zu berichten. Dieses kann schriftlich die Beseitigung der Verstöße oder Mängel anordnen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen oder Mängeln kann das Ministerium die Zulassung als Ausbildungsschule widerrufen.

(7) Das nach § 5 Abs. 3 zuständige Staatliche Schulamt weist im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Lehramtsanwärter grundsätzlich einer Ausbildungsschule seines Zuständigkeitsbezirks zu; in besonderen Fällen kann während der Ausbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter die Zuweisung zu einer anderen Ausbildungsschule erfolgen. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik können entsprechend ihrer beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Förder Schulen sowie sonstigen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen zugewiesen werden, an denen Kinder

und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (gemeinsamer Unterricht). Abweichend von Satz 1 können Lehramtsanwärter nacheinander oder zeitgleich an zwei Ausbildungsschulen ausgebildet werden. Im Fall des Satzes 3 bestimmt das Staatliche Schulamt die Dauer und zeitliche Reihenfolge der Zuweisung im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter; soweit der Lehramtsanwärter an zwei Ausbildungsschulen zeitgleich ausgebildet wird, legt das Staatliche Schulamt die Stammdienststelle fest. Die Zuweisung an eine als Ausbildungsschule zugelassene staatlich anerkannte Ersatzschule bedarf der Zustimmung des Lehramtsanwärters. In besonderen Fällen kann der Lehramtsanwärter während der Ausbildung durch das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag des Seminarleiters oder auf eigenen Antrag einer Ausbildungsschule im Zuständigkeitsbereich eines anderen Staatlichen Schulamts zugewiesen werden; das Einvernehmen mit den betreffenden Seminarleitern und dem Staatlichen Schulamt, dem der Lehramtsanwärter zugewiesen werden soll, ist herzustellen. Soweit nach den Sätzen 2 oder 3 Lehramtsanwärter zwei Ausbildungsschulen nacheinander in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Staatlicher Schulämter zugewiesen werden, gilt Satz 6 Halbsatz 2 entsprechend.

(8) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie nach den Weisungen des Ministeriums.

§ 9 Ausbildungsfächer

(1) Die nach § 5 Abs. 2 zuständige Stelle legt mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Ausbildungsfächer fest. Als Ausbildungsfächer sind, soweit in Satz 3 sowie den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist, zwei Fächer festzulegen, die dem Studiengang des Lehramtsanwärters entsprechen und an der Schulart, für die er die Zweite Staatsprüfung ablegt, unterrichtet werden. Auf Antrag des Lehramtsanwärters kann das Ministerium die Ausbildung in einem weiteren Fach genehmigen. Mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung in den festgelegten Ausbildungsfächern erwirbt der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung auch in dem mit einer Erweiterungsprüfung oder einem als gleichwertig anerkannten weiterbildenden Studium abgeschlossenen weiteren Fach, ohne dass er im Vorbereitungsdienst in diesem Fach ausgebildet oder in der Zweiten Staatsprüfung geprüft wurde.

(2) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind:

1. als erstes Ausbildungsfach eine berufliche Fachrichtung sowie
2. als zweites Ausbildungsfach:
 - a) ein allgemein bildendes Fach, das an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird, oder
 - b) eine weitere oder spezielle berufliche Fachrichtung festzulegen.

(3) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erfolgt die Ausbildung in Deutsch, Mathematik und ei-

nem dritten Ausbildungsfach. Als drittes Ausbildungsfach legt das Ministerium ein allgemein bildendes Fach fest, welches dem Studiengang des Lehramtsanwärters entspricht und an Grundschulen in Thüringen unterrichtet wird.

(4) Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, deren Abschluss als gleichwertig anerkannt wurde, legt das Ministerium die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in zwei bis drei allgemein bildenden Ausbildungsfächern entsprechend dem Studiengang des Lehramtsanwärters fest. Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, deren Abschluss gleichgestellt wurde, legt das Ministerium die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Ausbildungsfach entsprechend dem Studiengang des Lehramtsanwärters fest. Ausbildungsfächer können nur Fächer sein, die an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen in Thüringen unterrichtet werden.

(5) Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium oder lehramtsbezogenem Studium für die Doppelfächer Kunsterziehung oder Musik wird das jeweilige Doppelfach als Ausbildungsfach festgelegt.

(6) Für die Ausbildung des Lehramtsanwärters in den festgelegten Ausbildungsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sind die vom zuständigen Seminarleiter bestimmten Fachleiter zuständig. Fachleiter bilden in der Regel in einem Ausbildungsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in einem Berufsfeld aus. Lehrer an staatlichen Schulen können mit den Aufgaben eines Fachleiters durch das zuständige Schulamt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter beauftragt werden. Lehrer an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die als Ausbildungsschulen zugelassen sind, können auf ihren Antrag mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers mit den Aufgaben eines Fachleiters durch das Ministerium beauftragt werden. In besonderen Fällen können Fachleiter beauftragt werden, in mehreren Ausbildungsfächern auszubilden. Die Fachaufsicht über die Ausbildungstätigkeit der Fachleiter obliegt dem für den Schulamtsbereich zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung.

(7) Weiterhin können Lehrer an staatlichen Schulen als Fachleiter beauftragt werden, neben dem zuständigen Seminarleiter und dessen ständigem Vertreter ganz oder teilweise die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen (Fachleiter für Pädagogik).

§ 10 Anwärtervertretung

(1) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wählen die Lehramtsanwärter eines Ausbildungsjahrgangs, die im Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung ausgebildet werden, eine Anwärtervertretung. Innerhalb von zehn Wochen nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst beruft der zuständige Se-

minarleiter eine Vollversammlung der Lehramtsanwärter des jeweiligen Ausbildungsgangs des schulartbezogenen Studienseminars ein. Diese wählt für die Dauer der Ausbildung einen Lehramtsanwärter als Mitglied sowie einen weiteren als stellvertretendes Mitglied der Anwärtervertretung. Nach der Wahl beruft der Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung die erste Sitzung der Anwärtervertretung ein, in der diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

(2) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Anwärtervertretung ein und leitet deren Sitzungen. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das jeweils älteste anwesende Mitglied der Anwärtervertretung den Vorsitz. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Anwärtervertretung ist ein Organ zur Mitwirkung der Lehramtsanwärter in Angelegenheiten der Ausbildung. Zwischen der Anwärtervertretung und den Seminarleitern der schulartbezogenen Studienseminare finden regelmäßig Beratungen statt. Das für die jeweilige Schulart zuständige Mitglied der Anwärtervertretung ist gleichzeitig Mitglied der Seminarkonferenz seines schulartbezogenen Studienseminars. Der Vorsitzende der Anwärtervertretung ist Mitglied der Gesamtseminarkonferenz. Die Staatlichen Schulämter führen mit der zuständigen Anwärtervertretung in den ersten zwei Ausbildungshalbjahren mindestens einmal Beratungen über dienstrechtliche Fragen der Ausbildung durch. Mindestens einmal im Ausbildungszeitraum berät das Ministerium mit den Anwärtervertretungen über Angelegenheiten der Ausbildung.

(4) Lehramtsanwärter, die einer Seminarschule zugewiesen sind, wählen aus ihrer Mitte anstelle der Anwärtervertretung jährlich einen Anwärtersprecher und seinen Stellvertreter; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 11

Pflichtausbildung am Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung

(1) Der Lehramtsanwärter wird auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in Modulen. Dabei werden im Vorbereitungsdienst zu entwickelnde Kompetenzen und Standards den Modulen zugeordnet. Die Module können schulartübergreifend und mehrere Ausbildungsgänge umfassend angelegt werden.

(2) Die Ausbildung umfasst Einführungsveranstaltungen, das Allgemeine Seminar, die Fachseminare sowie sonstige Veranstaltungen des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung, an denen der Lehramtsanwärter verpflichtend teilzunehmen hat. Sonstige Veranstaltungen sind insbesondere Lehrprobenauswertungen, Hospitationen, Beratungsgespräche und Projekte. Die Inhalte der Ausbildungsveranstaltungen sind eng aufeinander abzustimmen. Neben den Ausbildungsveranstaltungen erfolgt die Ausbildung des Lehramtsanwärters in eigenverantwortlichen Lernzeiten. Zu den eigenverantwortlichen Lernzeiten gehören insbesondere Lernzirkel, Hospitationen der Lehramtsanwärter und Portfolioarbeit.

(3) Im Allgemeinen Seminar werden insbesondere didaktisch-methodische Kompetenzen, erzieherische Kompetenzen, Beratungs-, Kommunikations-, Planungs- und Reflexionskompetenzen sowie bildungswissenschaftliche Kompetenzen einschließlich schul- und dienstrechtlicher Kompetenzen im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen des Lehramtsanwärters entwickelt. Die Seminarleiter legen die inhaltlichen Schwerpunkte des Allgemeinen Seminars nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Ministeriums fest.

(4) Der Lehramtsanwärter nimmt an den in seinen Ausbildungsfächern und den gegebenenfalls festgelegten sonderpädagogischen Fachrichtungen eingerichteten Fachseminaren teil. In den Fachseminaren werden die Lehramtsanwärter befähigt, unter Einbeziehung ihrer praktischen Erfahrungen didaktische und methodische Probleme sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts zu bewältigen. Die Fachseminare werden entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des Ministeriums und des zuständigen Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eigenverantwortlich von den Fachleitern geleitet und gestaltet. Dabei sollen die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Kompetenzen weiter entwickelt werden.

(5) Lehramtsanwärter, die eine Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 abgelegt haben, die einzelne Bereiche der Bildungswissenschaften oder der jeweiligen Fachdidaktiken nicht umfasst, haben in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben. Diese Grundkenntnisse werden im dritten Ausbildungshalbjahr in einem Kolloquium am schulartbezogenen Studienseminar überprüft, welches der zuständige Seminarleiter und ein von ihm bestimmter Fachleiter abhält. Unter Berücksichtigung des Notenvorschlags des Fachleiters werden die Leistungen des Lehramtsanwärters durch den zuständigen Seminarleiter mit einer Note nach § 26 bewertet. Über den Verlauf des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen; § 29 gilt entsprechend. Sind die Leistungen nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden, so hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium nicht bestanden; es kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Lehramtsanwärter muss den Antrag innerhalb einer vom zuständigen Seminarleiter zu bestimmenden Frist stellen. Zu der Wiederholung des Kolloquiums wird ein Vertreter des Ministeriums hinzugezogen. Dieser setzt innerhalb des durch die Notenvorschläge des zuständigen Seminarleiters und des Fachleiters gezogenen Rahmens eine Note nach § 26 fest. Hat der Lehramtsanwärter das Kolloquium ein zweites Mal nicht bestanden oder den Antrag auf Wiederholung nicht oder nicht fristgerecht gestellt, beantragt der Seminarleiter beim zuständigen Staatlichen Schulamt die Entlassung des Lehramtsanwärters aus dem Vorbereitungsdienst.

(6) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen haben zusätzlich die für den Grundschullehrer relevanten musisch-rhythmischen Kompetenzen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ThürLbG bis zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung nachzuweisen. Über den Nachweis der musisch-rhythmischen Kompetenzen erteilt der zuständige Seminarleiter eine entsprechende Bescheinigung.

(7) Die Gesamtstundenzahl der Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 während des 24-monatigen Vorbereitungsdienstes beträgt mindestens 300, während des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes mindestens 200. Bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 1 bis 3 wird die vom jeweiligen Lehramtsanwärter zu besuchende Gesamtstundenzahl der Ausbildungsveranstaltungen angemessen verringert. Über die Aufteilung und Verringerung der Gesamtstundenzahl entscheidet der zuständige Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung. Der Lehramtsanwärter ist verpflichtet, an allen ihn betreffenden Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 teilzunehmen. Diese Ausbildungsveranstaltungen gehen jeder anderen Tätigkeit des Lehramtsanwärters vor.

(8) Über Zweifelsfälle, ob eine Veranstaltung für den Lehramtsanwärter als Ausbildungsveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung anzusehen ist, entscheidet das Ministerium. Die Zuständigkeit für die erforderlichen dienstrechtlichen Anordnungen bleibt davon unberührt.

§ 12

Wahlmodule am Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung

(1) Zusätzlich zu den verpflichtend anzubietenden Ausbildungsveranstaltungen der Studienseminare nach § 11 Abs. 2 können die Studienseminare Wahlmodule anbieten. Die Teilnahme an diesen Wahlmodulen ist für den Lehramtsanwärter freiwillig und wird in den Ausbildungsakten des Lehramtsanwärters vermerkt.

(2) Den zuständigen Seminarleitern obliegt die Koordination der Wahlmodule. Für die inhaltliche Ausgestaltung sind die zuständigen Seminarleiter und die von ihm jeweils bestimmten Fachleiter verantwortlich.

§ 13

Ausbildung an den Schulen

(1) Die Ausbildung an den Schulen dient dazu, den Lehramtsanwärter für die Schulpraxis zu befähigen. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, vom Lehramtsanwärter unter Anleitung zu erteilender Unterricht, selbstständig zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung des Lehramtsanwärters an der Ausbildungsschule und überwacht sie. Er benennt im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung einen fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrer der Ausbildungsschule als Verantwortlichen für Ausbildung. Der Verantwortliche für Ausbildung erfüllt im Auftrag des Leiters der Ausbildungsschule organisatorische und inhaltliche Aufgaben bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule. Weiterhin benennt der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter für jedes Ausbildungsfach des Lehramtsanwärters einen fach-

begleitenden Lehrer. Im gemeinsamen Unterricht kann der fachbegleitende Lehrer durch einen Lehrer mit sonderpädagogischer Befähigung einer anderen Schule unterstützt werden. Fachbegleitende Lehrer können Lehramtsanwärter in mehreren Ausbildungsfächern betreuen. Zu den Aufgaben des fachbegleitenden Lehrers gehören die Unterstützung, Anleitung und Beratung des Lehramtsanwärters bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie die Unterstützung des Leiters der Ausbildungsschule bei der Beurteilung des Lehramtsanwärters.

(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter den Lehramtsanwärter in der Regel sechs Unterrichtswochen nach dem Beginn der Ausbildung mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht und der Durchführung von Unterrichtsgängen. Beträgt die Dauer des Vorbereitungsdienstes aufgrund einer Anrechnung nach § 7 Abs. 1 bis 3 weniger als 18 Monate, kann die Beauftragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (beispielsweise Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten) darf der Lehramtsanwärter nur als zweite Aufsichtsperson eingesetzt werden.

(4) Der Ausbildungsunterricht umfasst nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule bis zu 15 Wochenstunden. Der selbstständig zu erteilende Unterricht beträgt während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr. Er kann nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule für einen bestimmten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes bis zu zwölf Wochenstunden betragen. Im Rahmen des selbstständig zu erteilenden Unterrichts hat der Lehramtsanwärter dieselben Rechte und Pflichten wie ein Lehrer, der an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilt, soweit der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter keine abweichenden Festlegungen trifft. Nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann der Lehramtsanwärter beauftragt werden, bis zu 15 Wochenstunden selbstständig Unterricht zu erteilen.

(5) Der zuständige Seminarleiter, die Fachleiter und der Leiter der Ausbildungsschule müssen durch Hospitationen den Ausbildungsstand des Lehramtsanwärters kennen lernen und ihn beraten.

(6) Der Lehramtsanwärter kann durch den zuständigen Seminarleiter im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule und den jeweiligen Schulleitern verpflichtet werden, an den der Ausbildung dienenden Veranstaltungen weiterer Schulen teilzunehmen.

(7) Kommt ein nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen zwischen dem zuständigen Seminarleiter und dem Leiter einer Ausbildungsschule nicht zustande, so entscheidet an deren Stelle das Ministerium.

§ 14 Lehrproben

(1) Lehramtsanwärter sollen in jedem ihrer Ausbildungsfächer eine Lehrprobe halten, die jeweils benotet wird, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Die Lehrproben finden an der Ausbildungsschule statt. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sollen die Lehrproben in verschiedenen Schulformen der berufsbildenden Schule stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien halten eine der Lehrproben in der gymnasialen Oberstufe, in der Regel im Kurssystem.

(2) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder dem Doppelfach Kunsterziehung als Ausbildungsfach legen abweichend von Absatz 1 Satz 1 zwei Lehrproben in diesem Ausbildungsfach ab.

(3) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen nach eigener Wahl in zwei der drei Ausbildungsfächer je eine Lehrprobe ab; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dem nicht gewählten Ausbildungsfach muss die praktische Prüfung nach § 24 abgelegt werden.

(4) Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium ein Ausbildungsfach festgelegt hat, sollen in den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils eine Lehrprobe halten. Soweit zwei Ausbildungsfächer festgelegt wurden, soll in jedem Ausbildungsfach entsprechend den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je eine Lehrprobe abgehalten werden. Wurden mehr als zwei Ausbildungsfächer festgelegt, ist in zwei Ausbildungsfächern nach Wahl des Lehramtsanwärters entsprechend den für die Ausbildung bestimmten beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je eine Lehrprobe zu erbringen.

(5) Das Thema der jeweiligen Lehrprobe wird vom Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Fachleiter ausgewählt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, legt der zuständige Seminarleiter das Thema fest.

(6) Der Lehramtsanwärter hat für jede Lehrprobe einen schriftlichen Entwurf vorzulegen.

(7) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an dem für die jeweilige Lehrprobe vorgesehenen Termin verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Fall der Verhinderung nach Satz 1 ist dem Lehramtsanwärter einmal die Gelegenheit zu geben, die versäumte Lehrprobe zu wiederholen. In besonderen Fällen kann der Seminarleiter eine weitere Wiederholung der Lehrprobe gestatten. Wird der Termin der Lehrprobe versäumt, ohne dass ein Grund nach Satz 1 vorliegt, besteht kein Anspruch auf Wiederholung dieser Lehrprobe; Satz 4 gilt entsprechend.

(8) An den Lehrproben nehmen der zuständige Seminarleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter als Vertreter bestimmter Fachleiter, der zuständige Fach-

leiter, der Leiter der Ausbildungsschule oder der Verantwortliche für Ausbildung als Vertreter des Leiters der Ausbildungsschule und der fachbegleitende Lehrer oder ein vom Leiter der Ausbildungsschule als Vertreter bestimmter Fachlehrer teil. Andere Lehramtsanwärter können bei den Lehrproben und den Besprechungen anwesend sein, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(9) Für die Lehrproben wird nach Anhörung der nach Absatz 8 Satz 1 genannten Personen und auf der Grundlage der von ihnen abzugebenden Notenvorschläge vom zuständigen Seminarleiter jeweils eine Note nach § 26 festgesetzt und dem Lehramtsanwärter bekannt gegeben.

(10) Der zuständige Seminarleiter oder sein Vertreter und der zuständige Fachleiter haben die jeweilige Lehrprobe mit dem Lehramtsanwärter zu besprechen.

(11) Über die Besprechung und die Notenfestsetzung fertigt der zuständige Fachleiter eine Niederschrift an, die zu den Ausbildungsakten genommen wird. Dem Lehramtsanwärter ist von dem zuständigen Fachleiter eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen.

(12) Ist der zuständige Fachleiter verhindert, an der Lehrprobe teilzunehmen, nimmt ein vom zuständigen Seminarleiter bestimmter geeigneter Vertreter die Aufgaben des zuständigen Fachleiters wahr.

§ 15 Beurteilungen

(1) Jeder für den Lehramtsanwärter zuständige Fachleiter führt bis zum Ende der ersten Hälfte des Vorbereitungsdiens mit dem Lehramtsanwärter ein ausführliches Gespräch, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt. Es hat beratenden Charakter. Die Niederschrift über das jeweilige Gespräch ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Die zuständigen Fachleiter und die jeweiligen Leiter der Ausbildungsschulen erstellen rechtzeitig vor Beginn der ersten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung jeweils eine Beurteilung des Lehramtsanwärters. Die Beurteilungen sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vom jeweiligen Beurteilenden zu eröffnen und mit ihm zu besprechen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Lehramtsanwärter ist von den Beurteilenden jeweils eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.

(3) Ausgehend von den während des Vorbereitungsdiens zu erwerbenden Kompetenzen soll die Beurteilung über die Eignung für das Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen sowie über dienstliches Verhalten, Auskunft geben und mit einem Notenvorschlag entsprechend § 26 abschließen.

(4) Der zuständige Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen und seiner eigenen Beobachtungen und Bewertungen innerhalb des durch die Notenvorschläge nach Absatz 3 gezogenen Rahmens die Note für die Ausbildung (Vornote) entsprechend § 26 fest und begründet die Notenfestsetzung schriftlich.

(5) Die Vornote ist dem Lehramtsanwärter spätestens 14 Tage vor der letzten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung vom zuständigen Seminarleiter zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.

§ 16

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Soweit der Vorbereitungsdienst durch Krankheit, Mutterschutzzeiten, Elternzeit oder Urlaub, der nicht unter § 17 Abs. 1 fällt, unterbrochen wird, kann das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Seminarleiter auf dessen Antrag, auf Antrag des Lehramtsanwärters oder von Amts wegen den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern.

(2) Bei Unterbrechung der Prüfung nach § 29 Abs. 1 kann das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag des Lehramtsanwärters oder des zuständigen Seminarleiters sowie von Amts wegen im Einvernehmen mit dem Ministerium den Vorbereitungsdienst angemessen verlängern, soweit dies erforderlich ist.

(3) Auf Antrag des zuständigen Seminarleiters oder des Lehramtsanwärters sowie von Amts wegen kann das Ministerium (Landesprüfungsamt für Lehrämter -Landesprüfungsamt-) im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach vorheriger Anhörung des zuständigen Seminarleiters bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungs- und Prüfungsverlaufs, den Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verlängern.

(4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist dem Lehramtsanwärter schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

§ 17

Urlaub

(1) Lehramtsanwärter haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach den beamtenrechtlichen Vorschriften; § 5 Abs. 6 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Über die Gewährung von Sonderurlaub oder Elternzeit entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Dritter Abschnitt Zweite Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

Durch die Zweite Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Lehramtsanwärter nach ordnungsgemäßem Ableisten des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für sein Lehramt erworben hat.

§ 19

Landesprüfungsamt

Die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung abzulegenden praktischen und mündlichen Prüfung des Lehramtsanwärters wird für jeden der zwei Prüfungstage jeweils ein Prüfungsausschuss gebildet, den das Landesprüfungsamt beruft.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die praktische und mündliche Prüfung gehören an:

1. der Leiter des Landesprüfungsamts oder ein Vertreter des Ministeriums oder eines Staatlichen Schulamts oder des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, der über die Befähigung für ein Lehramt verfügt, oder der Seminarleiter eines Studienseminars oder dessen Stellvertreter oder ein Fachleiter für Pädagogik als Vorsitzender,
2. die jeweils zuständigen Fachleiter und
3. der Leiter der jeweiligen Ausbildungsschule oder sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für die Ausbildung.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet nach Beginn der praktischen oder mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss; § 20 Abs. 4 ThürVwVfG bleibt unberührt.

(4) Zur praktischen und mündlichen Prüfung wird der jeweils zuständige fachbegleitende Lehrer vom zuständigen Seminarleiter eingeladen; nimmt er an den Prüfungen teil, wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit. Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird zusätzlich ein Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde vom Seminarleiter eingeladen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Ein Prüfer nach § 27 Abs. 2 Nr. 6 ThürLbG kann auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters zum weiteren Mitglied in einem Prüfungsausschuss nach Absatz 2 berufen werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertreter.

(6) Der Prüfungsausschuss zur Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung kann sich für jede Prüfungslehreprobe nach § 24 Abs. 1 und jede Teilprüfung nach § 25 Abs. 1 bis 5 in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Landesprüfungsamt bestimmt die Zusammensetzung und die Leiter der Unterausschüsse.

(7) Die Prüfungsausschüsse und Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Leiters des Unterausschusses den Ausschlag.

§ 21 Anwesenheitsberechtigte

(1) Vertreter des Landesprüfungsamtes sind bei den Prüfungen sowie den anschließenden Beratungen anwesenheitsberechtigt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann fachbegleitenden Lehrern der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Er kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Die Teilnahme an den Beratungen ist für die Zuhörer ausgeschlossen.

§ 22 Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung

(1) Mit der Bekanntgabe der Termine der jeweiligen Prüfungstage der Zweiten Staatsprüfung im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 oder des Termins des ersten Prüfungstages der Zweiten Staatsprüfung im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 3 durch das Landesprüfungsamt gilt der Lehramtsanwärter als zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen.

(2) Das Landesprüfungsamt legt im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 einen allgemeinen Prüfungszeitraum und im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 3 zwei allgemeine Prüfungszeiträume fest.

§ 23 Gliederung der Zweiten Staatsprüfung; Nachteilsausgleich

(1) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung in Form von Prüfungslehrproben nach § 24 und einer mündlichen Prüfung nach § 25.

(2) Die Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfung erfolgt an zwei Prüfungstagen. Auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters werden nach Festlegung durch das Landesprüfungsamt

1. beide Prüfungslehrproben an einem Prüfungstag und die mündliche Prüfung am anderen Prüfungstag oder
 2. jeweils eine Prüfungslehrprobe mit der jeweiligen mündlichen Teilprüfung an einem Prüfungstag
- abgelegt. Soweit ein Lehramtsanwärter nach § 8 Abs. 7 Satz 3 nacheinander zwei Ausbildungsschulen zugewiesen wird, kann jeweils eine Prüfungslehrprobe mit der jeweiligen mündlichen Teilprüfung nach Satz 2 Nr. 2 vor dem Ende der Ausbildung an der ersten Ausbildungsschule abgelegt werden. Die entsprechende Festlegung erfolgt in der Regel mit Beginn der Ausbildung an der ersten Ausbil-

dungsschule durch den zuständigen Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt.

(3) Lehramtsanwärtern mit Behinderungen wird beim Ablegen der praktischen Prüfung nach § 24 und der mündlichen Prüfung nach § 25 der angemessene Nachteilsausgleich gewährt.

§ 24 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht grundsätzlich aus je einer Prüfungslehrprobe in den zwei Ausbildungsfächern, in denen der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung erwerben will. Die Prüfungslehrproben können entsprechend der Unterrichtsgestaltung auch fächerübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium mehr als zwei Ausbildungsfächer bestimmt hat, haben rechtzeitig vor der praktischen Prüfung gegenüber dem zuständigen Seminarleiter schriftlich zu erklären, in welchen zwei Ausbildungsfächern sie die Prüfungslehrproben halten wollen. Geben sie keine Erklärung ab, so entscheidet der zuständige Seminarleiter. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik, die nur in einem Ausbildungsfach ausgebildet werden, legen zwei Prüfungslehrproben in diesem Ausbildungsfach ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder dem Doppelfach Kunsterziehung als Ausbildungsfach legen zwei Prüfungslehrproben in ihrem Ausbildungsfach ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen eine Prüfungslehrprobe in dem Ausbildungsfach, das nicht Gegenstand der Lehrprobe nach § 14 Abs. 3 war, und eine Prüfungslehrprobe in einem der anderen Ausbildungsfächer nach Wahl des Lehramtsanwärters ab; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Klassen oder Kurse für die Prüfungslehrproben bestimmt der zuständige Seminarleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitern der Ausbildungsschulen. In der Regel sollen die Prüfungslehrproben in den dem Lehramtsanwärter durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Kursen, bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auch in verschiedenen Schulformen, stattfinden. Lehramtsanwärter für das Lehramt für Förderpädagogik legen ihre beiden Prüfungslehrproben entsprechend ihren beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ab. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien müssen eine Prüfungslehrprobe in der Regel in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe ablegen. Die Wünsche des Lehramtsanwärters bezüglich der Wahl der Klassen oder Kurse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters die Termine und die Dauer der Prüfungslehrproben.

(4) Der jeweils zuständige Fachleiter legt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter das Thema der jeweiligen Prüfungslehrprobe fest. Finden beide Prüfungslehrproben an einem Prüfungstag nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag schriftlich bekannt gegeben. Finden beide Prüfungs-

lehrproben an verschiedenen Prüfungstagen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 statt, wird dem Lehramtsanwärter das jeweilige Thema am fünften Werktag vor der jeweiligen Prüfungslehrprobe schriftlich bekannt gegeben.

(5) Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktags vor der jeweiligen Prüfungslehrprobe für jedes Prüfungsausschussmitglied ein Exemplar des Entwurfs der jeweiligen Prüfungslehrprobe an einem vom zuständigen Seminarleiter zu bestimmenden Ort ein. Dem Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und am Schluss des Entwurfs die Versicherung anzufügen, dass dieser ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt wurde. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Lehramtsanwärter auf dessen Antrag vom Unterricht am letzten Unterrichtstag vor der Prüfungslehrprobe freizustellen. Wird der schriftliche Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe nicht rechtzeitig eingereicht, so muss die Prüfungslehrprobe wiederholt werden. Wird der schriftliche Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe wiederholt nicht rechtzeitig eingereicht, ist die jeweilige Prüfungslehrprobe mit der Note "ungenügend" zu bewerten; im Übrigen gilt § 29.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungslehrprobe und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige Prüfungslehrprobe mit Begründung bekannt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht grundsätzlich aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf je ein Ausbildungsfach. In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Lehramtsanwärter die in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten und im Rahmen der pädagogisch-praktischen Ausbildung entwickelten Kompetenzen im jeweiligen Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen erworben hat.

(2) Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik oder Kunsterziehung als Ausbildungsfach erstrecken sich die zwei Teilprüfungen auf ein Ausbildungsfach.

(3) Bei der mündlichen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen erstrecken sich die Teilprüfungen auf die Feststellung der erworbenen Kompetenzen in zwei der drei Ausbildungsfächer einschließlich der schul- und dienst-

rechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen legen eine Teilprüfung in dem Ausbildungsfach ab, das nicht Gegenstand der praktischen Prüfung war; im Übrigen gilt § 24 Abs. 1 Satz 7 entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung für das Lehramt für Förderpädagogik besteht aus je einer Teilprüfung in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der allgemeinen grundlegenden Sonderpädagogik. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, die in zwei Ausbildungsfächern ausgebildet werden, erstrecken sich die Teilprüfungen auf je ein Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, die in einem Ausbildungsfach ausgebildet werden, erstrecken sich die zwei Teilprüfungen auf dieses Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Bei Lehramtsanwärtern für das Lehramt für Förderpädagogik, für die das Ministerium mehr als zwei Ausbildungsfächer bestimmt hat, erstreckt sich eine Teilprüfung auf das Ausbildungsfach, das nicht Gegenstand der praktischen Prüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 war. Die andere Teilprüfung erstreckt sich nach Wahl des Lehramtsanwärters auf eines der beiden anderen Ausbildungsfächer; § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Sofern der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben will und ihm die Ausbildung in diesem Fach nach § 9 Abs. 1 Satz 3 genehmigt wurde, wird in einer dritten Teilprüfung, die 30 Minuten dauert, festgestellt, inwieweit er in dem weiteren Fach die erforderlichen Kompetenzen erworben hat.

(6) Das Landesprüfungsamt bestimmt den Ort und die Termine der Teilprüfungen auf Vorschlag des zuständigen Seminarleiters. Sofern eine mündliche Teilprüfung nach Absatz 5 durchgeführt wird, findet diese Teilprüfung am Prüfungstag der letzten mündlichen Teilprüfung nach Absatz 1 Satz 1 statt.

(7) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung bekannt.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten sowie Punktzahlen je nach Tendenz zu verwenden:

sehr gut

15, 14 Punkte

(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut 13, 12, 11 Punkte	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 10, 9, 8 Punkte	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 7, 6, 5 Punkte	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4, 3, 2 Punkte	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 1, 0 Punkte	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 27

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für die letzte vor einem Prüfungsausschuss abzulegende Prüfung des Lehramtsanwärters ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis nach Absatz 2 und gibt dem Lehramtsanwärter die Gesamtnote sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Hat der Lehramtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Er erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung unter Angabe der Gründe.

(2) Die Gesamtnote wird ermittelt aus dem Durchschnitt der Summe aus

1. der Punktzahl der Vornote nach § 15 Abs. 4 (fünffach gewichtet),
2. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die Prüfungslehrproben (dreifach gewichtet),
3. den Punktzahlen der Noten der beiden mündlichen Teilprüfungen; im Fall des § 25 Abs. 5 wird davon abweichend die durchschnittliche Punktzahl der Noten der drei Teilprüfungen doppelt gewichtet.

Zwischenwerte bis 0,5 sind der schlechteren, ab 0,6 der besseren Punktzahl zuzuordnen. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote "ausreichend" oder besser ist. Sie ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote "mangelhaft" oder schlechter ist,
2. die Vornote nach § 15 Abs. 4 und die Note einer Prüfungslehrprobe "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,

3. die Noten einer Prüfungslehrprobe und einer mündlichen Teilprüfung "mangelhaft" sind, sofern die andere Prüfungslehrprobe nicht besser als "ausreichend" bewertet wird,
4. die Note einer Prüfungslehrprobe oder einer mündlichen Teilprüfung "ungenügend" ist oder
5. eine Prüfungsleistung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 mit "ungenügend" bewertet wird.

(4) Wird die Zweite Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 28

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. In diese sind insbesondere aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen des Lehramtsanwärters und des Vorsitzenden oder des Leiters des Unterausschusses sowie der weiteren Mitglieder,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. bei der letzten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,
7. die Entscheidung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 sowie
8. besondere Vorkommnisse.

Sofern die Zweite Staatsprüfung zu wiederholen ist, ist ferner der Vorschlag nach § 33 Abs. 1 Satz 2 aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 29

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Ist der Lehramtsanwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils oder an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von dem Lehramtsanwärter nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei einer Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Erscheint der Lehramtsanwärter ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung nicht zu einem Prüfungstermin oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so ist die jeweilige Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung des Lehramtsanwärters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den Leiter des Unterausschusses mit der Note "ungenügend" zu bewerten.

§ 30

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis ableisten oder abgeleistet haben, können innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des von ihnen erzielten Prüfungsergebnisses beim Landesprüfungsamt schriftlich beantragen. Auf die Frist nach Satz 1 ist bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 22 Abs. 1 hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit den am bemängelten Prüfungsteil des Lehramtsanwärters beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(2) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen, so kann das Landesprüfungsamt aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Lehramtsanwärter oder von allen Lehramtsanwärtern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. Ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens darf das Landesprüfungsamt von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr treffen.

(3) Ist lediglich die Bewertung der ordnungsgemäß erbrachten Prüfungsleistung mit einem erheblichen Mangel behaftet, so kann das Landesprüfungsamt, sofern dadurch dem Mangel abgeholfen werden kann, aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 oder von Amts wegen eine erneute Bewertung der Prüfungsleistung anordnen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Ordnungsverstöße

(1) Versucht der Lehramtsanwärter während einer Prüfung das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der letzten abgelegten Prüfung nach vorheriger Anhörung des ehemaligen Lehramtsanwärters das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unter falschen Voraussetzungen ausgestellte Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 32

Zeugnis

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung bestanden, so erhält er ein auf den letzten Tag des Vorbereitungsdienstes ausgestelltes Zeugnis, in dem die Gesamtnote einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl nach § 27 Abs. 2 angegeben sind.

(2) Das Zeugnis ist vom Leiter des Landesprüfungsamtes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen.

§ 33

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Hat der Lehramtsanwärter die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden. Soweit dies erforderlich ist, schlägt der Prüfungsausschuss oder Unterausschuss der letzten abzulegenden Prüfung vor, um welche Dauer der Vorbereitungsdienst verlängert werden soll. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aufgrund der erforderlichen Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung soll die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt und gibt sie dem Lehramtsanwärter schriftlich bekannt.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung kann das Landesprüfungsamt bereits erbrachte Prüfungsleistungen der nicht bestanden zweiten Staatsprüfung, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden, anrechnen. Entsprechend § 15 Abs. 2 bis 4 sind für den Zeitraum des verlängerten Vorbereitungsdienstes Beurteilungen zu erstellen, auf deren Grundlage die Vornote nach § 15 Abs. 4 festgesetzt wird.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden; § 27 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung wird nicht fortgesetzt, wenn sie nicht mehr bestanden werden kann.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Lehramtsanwärter kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Die Prüfungsakten sind in Gegenwart des Seminarleiters oder eines von ihm Beauftragten einzusehen. Die Einsicht wird nur einmal gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Der Lehramtsanwärter kann gegen Erstattung der Kosten Ablichtungen der Prüfungsakte verlangen oder Abschriften anfertigen.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), ab.

(2) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2009 (GVBl. S. 631), ab.

(3) Lehramtsanwärter, die vor dem 1. August 2009 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, leisten den Vorbereitungsdienst und legen die Zweite Staatsprüfung nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter ab.

(4) Lehramtsanwärter, die vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und deren Ausbildung länger als sechs Monate unterbrochen wurde (§ 16 Abs. 1), können beantragen, dass sich die weitere Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung nach den ab dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter geltenden Bestimmungen richten. Über den Antrag entscheidet das Ministerium.

(5) Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, die vor dem 1. August 2009 einen Antrag auf eine zusätzli-

che pädagogisch-praktische Ausbildung in einem Schwerpunktfach gestellt haben, können diese Ausbildung nach den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in der vor dem 1. August 2009 geltenden Fassung abschließen.

§ 36
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 249), außer Kraft.

Erfurt, den 26. April 2016

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Birgit Klaubert

**Thüringer Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten für den Standort
des ehemaligen Teerverarbeitungswerkes Rositz
Vom 4. Mai 2016**

Aufgrund des § 11 Abs. 6 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), und des § 105 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

(1) Abweichend von § 11 Abs. 1 ThürBodSchG ist die obere Bodenschutzbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Thüringer Bodenschutzgesetz für die in Absatz 3 genannten altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten des Sanierungsgebietes "Ehemaliges Teerverarbeitungswerk Rositz" sowie die davon verursachten Gewässerverunreinigungen und schädlichen Bodenveränderungen sowie Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen.

(2) Abweichend von § 105 Abs. 1 ThürWG ist die obere Wasserbehörde zuständig für Anordnungen nach § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 84 Abs. 1 ThürWG für Gewässerverunreinigungen in dem in Absatz 3 genannten Gebiet, die vom ehemaligen Teerverarbeitungswerk Rositz verursacht sind.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flurstücke	Flur
Fichtenhainichen	8/1	4
	9	4
	17	4
	18	4
	19/2	4
	19/3	4
	24/6	4
	53	4
	72/9	4